

Bekanntmachung über die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates in Freiburg am 18. Juli 2010

1. Der Wahltag für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates wurde durch Beschluss des Gemeinderates auf Sonntag, den 18. Juli 2010 festgesetzt.
2. Rechtsgrundlagen sind die Satzung der Stadt Freiburg über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Migrantinnen und Migranten am kommunalen Geschehen (Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung) vom 25. Januar 2005 sowie die Ordnung zur Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Freiburg (Wahlordnung für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat) vom 25. Januar 2005, jeweils in der Fassung vom 17. November 2009.
3. Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen.
4. Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Mehrheitswahl. Beträgt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber weniger als 25, sind die Wählerinnen und Wähler nicht an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gebunden. Es kann jede wählbare Person gewählt werden.

Gewählt sind die 19 Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Stimmenzahlen.

5. Wahlberechtigte sind
 - a. alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Tag der Wahl
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit mindestens sechs Monaten in Freiburg i. Br. mit Hauptwohnung gemeldet sind
 - b. Deutsche im Sinne von § 116 Grundgesetz mit Migrationshintergrund, die am Tag der Wahl
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit mindestens sechs Monaten in Freiburg i. Br. mit Hauptwohnung gemeldet und
 3. auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen sind.

Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen:

- Spätaussiedler im Sinne von § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG),
- Eingebürgerte im Sinne des Ausländergesetzes (AuslG) und Staatsangehörigkeitsgesetzes (StaG).

Die vorstehend genannten Voraussetzungen müssen von den Betroffenen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung) glaubhaft gemacht werden, wenn sie bei der Gemeinde nicht bekannt sind.

6. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen die in 6.1 genannten Personen. Sie bzw. er muss deutsch sprechen und verstehen können.

- 6.1 Nicht wählbar sind Personen, die am Tag der Wahl
1. sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst ihres ausländischen Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern;
 2. infolge Richterspruch die Wählbarkeit nicht besitzen (§ 45 Abs. 1 StGB);
 3. einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören.
7. Es wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu dieser Wahl aufgefordert.
- 7.1 Wahlvorschläge können bis spätestens **2. Juni 2010, 18.00 Uhr**, beim Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung, Fahrenbergplatz 4, eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2 Im Wahlvorschlag sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand sowie der Freiburger Wohnungsanschrift in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Der Wahlvorschlag muss ferner den Namen der einreichenden Gruppe (höchstens drei Worte) und eine Kurzbezeichnung angeben.
- 7.3 Der Wahlvorschlag muss mindestens 5 Personen und darf höchstens 19 Personen umfassen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber eines Wahlvorschlags können verschiedenen Nationalitäten angehören.
- 7.4 Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.
- 7.5 Auf einem besonderen Formblatt, das von der Stadt zur Verfügung gestellt wird, haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu erklären, dass sie
1. ihrer Aufnahme in einen Wahlvorschlag zustimmen,
 2. Deutsch sprechen und verstehen,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5 Abs. 6 und 7 der Migrantenbeiratssatzung) erfüllen,
 4. bereit sind, im Falle der Wahl und Berufung in den Ausländerbeirat die Grundwerte und Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland zu achten.
- 7.6 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer bzw. seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfache Unterschriften sind ungültig. Die Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift in Freiburg angeben. Auch Bewerberinnen und Bewerber dürfen den Wahlvorschlag unterschreiben. Für die Unterstützungsunterschriften sind besondere Formblätter zu verwenden, die vom Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Vor Ausgabe der Formblätter werden der Name der einreichenden Gruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie die Namen und Anschriften der Bewerberinnen bzw. Bewerber von der ausgebenden Stelle eingetragen.
- 7.7 Für jeden Wahlvorschlag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die je für sich allein ermächtigt und verpflichtet sind, für den Wahlvorschlag die zur Beseitigung etwaiger Unklarheiten oder Mängel erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

- 7.8 Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden.
8. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Unklarheiten noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt oder aufgeklärt werden können.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung, Fahnenbergplatz 4, zur Verfügung.

Freiburg, 21. April 2010

Der Oberbürgermeister
der Stadt Freiburg

